

HARPEN**Telefax****Empfänger / Stadt :** Landtag Nordrhein-Westfalen**Bitte weiterleiten an :** Herr Thomas Wilhelm

0211-884-3002

Von : Rainer Bosse**Seiten gesamt:** 1**Telefon** 0231 / 5199-112**Telefax** 0231 / 5199-144**Datum:** 11.01.2005**Bemerkungen**

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Drucksache 13/6222



Sehr geehrter Herr Wilhelm

Anbei die Teilnehmererklärung für die öffentliche Anhörung am 17.1.2005 sowie die Stellungnahme der Harpen AG zum Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Bosse

Leerseite

**Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6222**

**Stellungnahme zur Drucksache 13/6222 aus Sicht der HARPEN AG Dortmund als
Wasserkraftwerksbetreiber in Nordrhein-Westfalen.**

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Zu Frage a) Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?

Der vorliegende Gesetzestext geht über die gebotene Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. über die Anpassungen gemäß WHG weit hinaus.

Die Änderungen umfassen beispielsweise

- weitgehende Ermächtigungen zu Verboten für Grundstücksnutzungen in Wasserschutzgebieten (§ 14 Abs.1 Satz 4; § 97 Abs.1)
- die umfangreiche Erfassung und Bereitstellung von Daten (§ 19a)
- Nutzungsbeschränkungen am Gewässer (§ 90 a)
- Eingriffe von bestehenden Rechten (§ 99 Abs. 2) durch Zulassung von nachträglichen Auflagen.

Diese Anpassungen sind nicht durch die WRRL zu begründen, vielmehr erweckt der Gesetzesentwurf den Eindruck, dass hier ein grundlegender Wandel der Gewässerbewirtschaftung eingeleitet werden soll. Zu diesem Schritt verpflichtet die WRRL jedoch in keiner Weise.

Zu Frage b) Wie beurteilen Sie die Umsetzung im Gesetzesentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Der Gesetzesentwurf in NRW geht über die Anpassungen der Novellierungen der anderen Bundesländer weit hinaus. Die Novellierung der Gesetzesanpassungen in den anderen Bundesländern beschränken sich in der Regel nur auf die notwendigsten Anpassungen in § 2 bis § 2g.

Zu Frage c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich?

Durch die Änderung § 99 Abs. 2 ; § 100 Abs. 5; § 106 Abs. 3 werden neue Möglichkeiten geschaffen, bei Wasserkraftanlagen und Talsperren nachträgliche Auflagen zu erteilen, die über die bestehenden Nebenbestimmungen hinaus gehen und die mit erheblichen Kosten verbunden sein werden.

Wir gehen davon aus, dass durch die neugeschaffenen rechtlichen Möglichkeiten und durch den bisher noch nicht veröffentlichten „Leitfaden zur Wasserkraftwerknutzung in NRW“ auf die Wasserkraftwerksbetreiber erhebliche Investitionskosten und Produktionseinbußen zu kommen.

So sind allein an den Wasserkraftwerken an der Agger und Sieg, die sich in unserem Eigentum befinden, Investitionen in Höhe von 18 Mio. € bis 48 Mio. € gemäß einer

HARPEN

Studie des Landes erforderlich, um einen nach Ansicht der Gutachter „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen.

Die 31 Wasserkraftanlagen, die die HARPEN AG in Nordrhein-Westfalen besitzt, erzeugen bei einer installierten Leistung von 63.000 kW rund 140.000.000 kWh jährlich. Unterstellt man spezifische Kosten in Höhe von rund 300 T€ pro laufender Meter Fallhöhe, die z. B. beim Bau von Fischaufstiegsanlagen an der Ruhr in den letzten Jahren anfielen, so ergibt sich bei einer Gesamtfallhöhe aller Wasserkraftanlagen von 571 m ein Nachrüstbedarf von 171,3 Mio. €. Entfallen die Talsperren mit einer Fallhöhe von mehr als 50 m, so reduziert sich die Summe auf 51,3 Mio. €, wobei für die Fischabstiege nochmals ein Betrag in Höhe von 100 Mio. hinzuzurechnen wäre.

Die Produktionseinbußen würden bei ca. 20 % der bisherigen Regelarbeit liegen, also bei rund 14.540.000 kWh (nur Kraftwerke mit einer Fallhöhe < 40 m). Dies entspricht einer Versorgung von rund 4.100 Haushalten.

Unter diesen Umständen ist für uns ein wirtschaftlicher Betrieb von Wasserkraftanlagen in NRW nicht durchführbar.

Zu Frage d) Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen.

Welche Auswirkung ergibt sich für die Grundstückseigentümer?

Durch die Verbandszwangsmitgliedschaft in den Wasserverbänden der Landes NRW sind die Grundstückseigentümer anteilig an den Ausgaben des Verbandes beteiligt. Als Wasserkraftwerksbetreiber sind wir jedoch nicht nur als Grundstückseigentümer, sondern auch als Pflichtmitglied an den Ausgaben der Verbände beteiligt.

Hier liegt eine Benachteiligung der Grundstückseigentümer in NRW gegenüber Grundstückseigentümern in deren Bundesländern vor. Die Gewässerunterhaltung in anderen Bundesländern wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Landes finanziert und nicht von den Ufergrundstückseigentümern. Wenn dann auch noch eine massive Einschränkung der Nutzung von Grundstücken entlang von Gewässern (§ 90a) vorgesehen ist, werden hier die Grundstücksbesitzer erheblich belastet.

II. Trinkwassergewinnung

Keine Beantwortung, da nicht betroffen.

III. Abwasserbeseitigung

Keine Beantwortung, da nicht betroffen.

IV. Wasserkraft

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Durch die Neufassung des § 99 wird der Bau und der Betrieb von Wasserkraftanlagen, die in der Regel Anlagen in und am Gewässer darstellen, über alle Maßen erschwert bzw. unmöglich gemacht. Da der Bau einer Wasserkraftanlage eine erhebliche Investition darstellt, muss dem Investor eine Investitionssicherheit durch einen rechtskräftigen Bescheid gegeben werden. Wenn jedoch dieser Bescheid jederzeit widerrufen werden kann, ist kaum eine Investitionsbereitschaft zu erzeugen. Damit wird das in NRW vorhandene Ausbaupotential von ca. 200.000.000 kWh gefährdet.

Durch nicht abschätzbare Auflagen, die auch bestehende Wasserkraftanlagen betreffen können und werden, werden die Betreiber bis auf weiteres keine Investitionen in ihre Anlagen vornehmen. Dies wird durch die Nichtveröffentlichung des „Leitfadens für die Wasserkraftwerksnutzung in NRW“ durch das MUNLV weiter unterstützt. Auch die bisherigen Aussagen des MUNLV, dass nur wenige Flüsse Vorranggewässer für den Lachs und wenige Flüsse Vorranggewässer für den Aal sein werden, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Summe alle Gewässer NRW von dem Leitfaden betroffen sein werden und so alle Wasserkraftwerksbetreiber in NRW. Eine Einstufung von einzelnen Gewässern zum jetzigen Zeitpunkt stellt jedoch eine Vorwegnahme der Maßnahmenprogramme (§ 2d und § 2e) und der Bewirtschaftungsziele dar.

Auch ist in § 26a neu ein Passus aufgenommen worden, der einen Rechtsübergang bei jeder Wasserkraftanlage anzeigepflichtig macht und eine neue Beschreibung des Umfangs der Erlaubnis oder Bewilligung fordert. In Verbindung mit § 99 können hier dem neuen Betreiber nachträgliche Auflagen erteilt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und damit indirekt auf den Verkehrswert der Anlage haben. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Vermögenswerte des Wasserkraftwerksbesitzers dar.

§ 154 stellt ebenfalls in Verbindung mit den § 26a und § 99 eine ständige Anpassungspflicht und eine damit verbundene Nachrüstpflicht dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Erlaubnis nach § 25, eine gehobene Erlaubnis nach § 25 a oder eine Bewilligung nach § 26 kein rechtsverbindlicher Verwaltungsakt mehr, sondern nur eine zeitlich nicht einzuschätzende Duldung eines Vorhabens. Durch diese Anpassungsmöglichkeit sind Investitionen in Wasserkraftanlagen, die sogar bis zu einem Rückbau der Anlage führen können (§ 99 Abs. 2 Satz 3), nicht kalkulierbar.

Der § 30 „Erlöschen einer Zulassung“ betrifft bei Wasserkraftanlagen vor allem alte Standorte, an denen noch rudimentär Anlagenteile einer ehemaligen Wasserkraftwerksnutzung vorliegen und die eventuell zukünftig reaktiviert und somit noch genutzt werden könnten. Da der Neubau von Querbauwerken in NRW in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, so sollte doch die Möglichkeit einer zukünftigen Nutzung von noch vorhandenen Wehrbauwerken möglich sein. Hier sollte der Zeitraum von drei Jahren sowie die Frist bis 2007 entfallen.

Nach § 90 b sind die Gewässerunterhaltungspflichtigen, auch an Gewässern 2. Ordnung, an Weisungen der zuständigen Behörde gebunden. Die Unterhaltung von Stauseen und Talsperren ist damit in die Weisungshoheit der Behörde übergegangen, die Auswirkungen auf den Anlagenbetreiber ist noch nicht abschätzbar.

In Verbindung mit § 55 sind die Wasserkraftwerksbetreiber jedoch zu pauschalen Ausgleichszahlungen heranzuziehen, wenn besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen sind. Die damit verbundenen Kosten für die Wasserkraftwerksbetreiber sind nicht abschätzbar (im konkreten Fall geht es um einen Betrag in Höhe von 6 Mio. € bei einer Wasserkraftanlage).

HARPEN

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft z.B. in Anlehnung an den „Wasserkraftparagrafen § 35 a des LWG Baden-Württemberg“?

Als Wasserkraftwerksbetreiber würden wir die Aufnahme eines „Wasserkraftparagrafen“ in das Landeswassergesetz in der Fassung „Baden-Württemberg“ begrüßen.

Durch die Aufnahme der Wasserkraft wäre auch der Begriff endgültig im Gesetz verankert. Nach dem Willen des baden-württembergischen Gesetzgebers ist die Wasserkraft grundsätzlich zu ermöglichen und gilt nicht als „Ausnahmestatbestand“, wie in dem bisherigen Entwurf (Stand 14.05.2004) zum Landeswassergesetz. Jedoch sind durch die Aufnahme eines „Wasserkraftparagrafen“ auch die Paragraphen, in denen die Wasserkraft direkt oder indirekt betroffen ist, anzupassen. Die Aufnahme eines „Wasserkraftparagrafen“ alleine verbessert die Situation der Wasserkraftwerksbetreiber nur geringfügig. Um den Ausbau aber auch um den Bestand vorhandener Anlagen langfristig zu sichern und zu ermöglichen, ist eine positive Grundhaltung der Wasserkraft gegenüber notwendig. Diese muss sich nicht nur im Landeswassergesetz, sondern auch in den Verwaltungsvorschriften und dem „Leitfaden für die Wasserkraftwerksnutzung in NRW“ widerspiegeln.

